

S A T Z U N G

des

Fördervereins "Freunde Katastrophenschutz Fürth e.V."

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Förderverein "Freunde Katastrophenschutz Fürth e.V." hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein kann die Mitgliedschaft in der "Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Bayern e.V." erwerben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein übernimmt die Aufgabe, das Technische Hilfswerk, Ortsverband Fürth, in allen Angelegenheiten des Hilfsdienstes zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die Kameradschaft innerhalb der Ortsverbandes und stärkt sie durch entsprechende Veranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch die Unterstützung der Bundesanstalt THW, Ortsverband Fürth. Aufgrund dieser Festlegung soll alles, was dem Verein zukommt, den Helfern des THW zugute kommen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, welcher die Aufgaben des Technischen Hilfswerks anerkennt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand genehmigt.
- (3) Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Mitglieder, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder sich gegen die Ziele und Aufgaben des THW stellen, werden durch den Vorstand nach entsprechender Prüfung der Sachlage ausgeschlossen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Ausschluß gemäß §3 Abs.(4) der Satzung
 - durch schriftliche Austrittserklärung
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4

Beitrag

- (1) Der Beitrag wird auf DM 1.-- pro Monat festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig, spätestens am 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Gerät ein Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug, so ruhen seine Mitgliedschaft einschl. seines Stimmrechtes, für die Dauer seines Verzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand beschließt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Verein sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Fachausschüsse

§ 6

Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) aus Vorstandschaft
 - 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem Stellvertreter
 - b) aus erweiterter Vorstandschaft
 - 1.) wie unter Buchstabe a)
 - 2.) Schriftführer
 - 3.) Kassier
 - 4.) 2 Beisitzern
- (2) Das Amt des ersten Beisitzers wird durch den Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes Fürth wahrgenommen, falls er nicht durch die direkte Wahl eine andere Funktion innerhalb der Vorstandschaft erhält.
- (3) Nach- und Ergänzungswahlen erfolgen auf die Dauer der Wahlperiode der übrigen Vorstandmitglieder.
- (4) Der Vorsitzende besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Für die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins wird die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden auf das Vereinsvermögen beschränkt.

- (5) Der Vorsitzende ist dem Verein für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Vereinsintern gilt: Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Befugnisse.
- (5a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Die Abwicklung finanzieller Geschäfte erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand beschließt nach schriftlicher Ladung aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Kassier ist für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich und den Kassenprüfern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung werden vom Vorstand in vorheriger Beratung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich einzuladen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Beratung und Beschlußfassung über die Hilfen für das Technische Hilfswerk, Ortsverband Fürth.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied auf Wunsch vorzulegen.

§ 8

Prüfungsausschuß

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre ein Kassenprüfungsausschuß von zwei Personen gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist von diesem die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung ist schriftlich festzulegen.

